

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-413-11		
	AZ:	3.1.1.		
	Datum:	26.10.2011		
	Amt:	Fachbereich Ordnung und Soziales		
	Verfasser:	Frank Schulz		
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
09.02.2012 Hauptausschuss				
23.02.2012 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff 2. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2006				

Beschluss:

2. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2006

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202) sowie § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/07, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende 2. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Kostenersatzmaßstab

Absatz 3 lautet neu wie folgt:

(3) Die Gebühr für den Einsatz wird minutengenau abgerechnet.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2006 tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Der § 4 Absatz 3 unserer Satzung beinhaltete bisher die halbstündige Abrechnung der Gebühren sowie die Mindestgebühr von einer Stunde.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 1 B 73.09) vom 10.02.2011 gilt folgender Leitsatz:

„Es verstößt gegen das Gebot der Leistungsproportionalität, Benutzungsgebühren für Feuerwehreinsätze auf der Basis einstündiger Einsätze festzusetzen, wenn die durchschnittliche Einsatzzeit 35,5 Minuten beträgt und eine minutengenaue Abrechnung der Einsätze ohne Schwierigkeiten möglich ist.“

Aus diesem Grund muss die bestehende Satzung geändert werden.

Die Satzungsänderung erfolgt rückwirkend, um noch offene Gebührenbescheide dementsprechend gesetzeskonform abrechnen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA: NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister